
Redaktionelle Neufassung

der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education
Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen
an der
Bergischen Universität Wuppertal

vom 10. Oktober 2007
geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl.Mittlg. 48/2008)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfung
- § 15 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15a Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 16 Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen
- § 17 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

- I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen
- II. Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beherrschung und Anwendung von Fachwissen sowie zur Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse erworben haben, die für pädagogische Handlungsfelder sowie zur Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern in zwei Unterrichtsfächern erforderlich sind.
- (2) Für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen können Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges zugelassen werden, wenn
 1. die im zuvor absolvierten Studiengang gewählten Fächer fortgeführt werden (s. Anhang) und
 2. je Fach mindestens 75 LP in fachwissenschaftlichen Studien (d.h. ohne Einbezug von Fachdidaktik und der Abschlussarbeit) erworben wurden oder angerechnet werden können.
- (3) Wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Zulassung zur Masterprüfung oder einzelnen Modulprüfungen vom Nachweis zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Abs. 2 geforderten Leistungen hinausgehen, auf das Masterstudium angerechnet, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Education gefordert werden. Leistungen können nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung und die ggf. zu erfüllenden Auflagen trifft der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches.
- (5) Für die Fächer Englisch, Französisch, Geschichte und Spanisch ist das Lateinum nachzuweisen; für das Fach Latein sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. Für das Fach Philosophie ist das Latinum oder das Graecum nachzuweisen. Für das Fach Evangelische Religionslehre sind das Graecum und wahlweise das Latinum oder das Hebraicum nachzuweisen. Die Modulbeschreibungen können darüber hinaus dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium unabdingbare sprachliche Kenntnisse als Voraussetzung zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen fordern.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Education" abgekürzt "M.Ed."

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) vier Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Das Präsenzstudium umfasst 46 bis 60 SWS.
- (3) Im Masterstudium sind in den aufgeführten Modulen und der Abschlussarbeit gemäß den Modulbeschreibungen (Anhang) die angeführten LP zu erwerben:
 1. Erziehungswissenschaft 40 LP
 2. In jedem Fach jeweils 23 LP
einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und 3 LP Fachdidaktisches Praktikum

- | | | |
|----|--|-------|
| 3. | Profilorientierte Studien
Ist eines der Fächer eine Fremdsprache, so sind die profilorientierten Studien in Sprachpraxis durchzuführen. | 6 LP |
| 4. | Forschungsprojekt
einschließlich Forschungspraktikum und Forschungspraktikumsbericht | 11 LP |
| 5. | Abschlussarbeit („Master-Thesis“) | 15 LP |
| 6. | Abschlusskolloquium | 2 LP |

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einem Modulteil nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden. Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, wird der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in den Fachdidaktischen Praktika in dem Modul- bzw. Modulteil erbracht an welches bzw. welchen das Praktikum angebunden ist.
- (5) Die Leistungsvorgaben sind so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der LP vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (6) Als Bestandteil dieser Prüfungsordnung regeln die Modulbeschreibungen für jedes Modul
- die Modul- und Modulteilbezeichnungen,
 - die Qualifikationsziele,
 - Inhalte der Modulteile,
 - die Lehrformen,
 - die zu erwerbenden LP und deren Verteilung auf Modulteile und Prüfungen,
 - die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Modulprüfungen,
 - ggf. die Teilnahmevoraussetzungen,
 - ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einem Modulteil zu erbringen ist.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind benotete Nachweise individuell erkennbarer Studienleistungen.
- (2) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit zum Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (3) Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Meldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und der Modulteil oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche - ggf. auf Initiative des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung (Lehrerbildungsausschuss - LBA) - einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Von Ih-

nen gehören acht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei der Gruppe der Studierenden an. Außerdem ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den Fachbereichen gewählt. Der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die übrigen Fachbereiche wählen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder werden vom Lehrerbildungsausschuss auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen wird durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, entscheidet über die Zulassung zum Studium, zur Masterprüfung sowie zu Modulprüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss überträgt die Organisation der unbeschränkt wiederholbaren Prüfungen in der Regel auf die jeweils bestellten Prüferinnen und Prüfer. Dies umfasst die Terminfestsetzung und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Durchführung der Prüfung und die Bekanntgabe des Ergebnisses. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Lehrerbildungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Lehrerbildungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel soll sie oder er als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen sein. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulteilern oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für beschränkt wiederholbare Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Feststellungen über die Gleichwertigkeit und Anrechnung sind im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches zu treffen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer beschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates, dessen Fachbereich die Prüferin oder der Prüfer angehört, die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates, dem die Prüferin oder der Prüfer angehört, das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur für die Fächer erfolgen, zu deren Studium die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Studienzulassung zum Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen gem. § 1 zugelassen wurde.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Modulprüfung (Modulteilprüfung, Modulabschlussprüfung) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. der Nachweis über die Teilnahme am Mentorenprogramm,
 4. eine Erklärung, mit welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 8 die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.
- (5) Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit ("Master-Thesis") die Teilnahme am Mentorenprogramm gem. Absatz 2 Nr. 3 nachgewiesen wird.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit („Master-Thesis“).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf einzelne oder mehrere Modulteile (Modulteilprüfungen) oder schließen ein Modul ab (Modulabschlussprüfungen). Jedes Modul umfasst mindestens eine Modulprüfung, aber höchstens eine Modulabschlussprüfung. Modulprüfungen sind als Mündliche Modulprüfungen (§ 12), als Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) (§ 13), als Integrierte Modulprüfungen (§ 14), als Schriftliche Hausarbeiten (§ 15) oder als Praktische Modulprüfungen (§ 16) durchzuführen.
- (3) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (4) Modulteilprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 20-40 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) von 60-120 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (5) Modulabschlussprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 30-45 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung von 60-240 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (6) Modulteilprüfungen oder Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet.

§ 11

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede und jeden zur Masterprüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Bei der Erfassung individuell erkennbarer Leistungen, die nicht durch eine Modulprüfung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) nachgewiesen werden, werden Noten nicht berücksichtigt. Im Rahmen der orga-

nisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.
- (3) Individuell erkennbare Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Leistungen, die durch beschränkt wiederholbare Modulprüfungen nachgewiesen werden, werden durch die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In Mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von Mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer des Abschlusskolloquiums in der Regel diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der die Aufgabenstellung des zugeordneten Forschungspraktikums festgelegt hat. Ist die erste Prüferin oder der erste Prüfer nicht für Fachdidaktik oder ein Lehrgebiet der Erziehungswissenschaft berufen, soll die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer in der Regel die Fachdidaktik oder die Erziehungswissenschaft vertreten.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der Mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Abschlusskolloquium ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)

- (1) In Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Integrierte Modulprüfungen

- (1) Die Integrierte Prüfung integriert Elemente der Prüfungsformen der §§ 12 und 13. In Integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Integrierte Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Dies beinhaltet einen freien Vortrag von 10-20 Minuten, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil unmittelbar anschließt.
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form Schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder diejenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Der Forschungspraktikumsbericht wird als Modulprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit durchgeführt. Zur Beurteilung des Forschungspraktikumsberichts benennt der Prüfungsausschuss in der Regel als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder diejenigen Lehrenden, die oder der die Aufgabenstellung des Forschungspraktikums formuliert hat. Falls das Thema durch mehrere Lehrende gemeinsam formuliert wurde, nehmen diese ihre Prüfungsverantwortung zu gleichen Anteilen wahr.
- (4) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 15a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | | | |
|--------------|-------|-----------------------|-----------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 98 %, | |
| | (1,3) | wenn mindestens 93 % | bis 97 % |
| Gut | (1,7) | wenn mindestens 89 % | bis 92 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 85 %, | bis 88 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 81 %, | bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 77 %, | bis 80 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 73 % | bis 76 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 69 % | bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 65 %, | bis 68 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 60 % | bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 16

Praktische Modulprüfungen

- (1) In den Fächern Kunst, Musik und Sport können die Modulbeschreibungen Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob der Prüfling über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Note der Praktischen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 17

Abschlussarbeit ("Master-Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Fachgebiet beherrscht und in der Lage ist, ein wissenschaftliches, schulrelevantes Problem in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer, die oder der für das zugeordnete Fachgebiet als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen ist, dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel

von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand haben. Es kann einen Schwerpunkt in Erziehungswissenschaft und/oder in einem der Fächer haben. Das Thema soll so formuliert sein, dass Vorarbeiten des Forschungsprojekts in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Workload von 15 LP, entsprechend drei Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen. Ebenso ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten des Forschungsprojektes in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags des Erstprüfers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Gutachten des Prüfers, der das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, sowie die Bewertungen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Der zweite Prüfer kann auf ein eigenständiges Gutachten verzichten und dem Urteil des ersten Prüfers beitreten. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, die oder der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |
- (3) Der Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote höchstens 1,3 beträgt.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|------|------------|
| die besten | 10 % | die Note A |
| die nächsten | 25 % | die Note B |
| die nächsten | 30 % | die Note C |
| die nächsten | 25 % | die Note D |
| die nächsten | 10 % | die Note E |

Als Bezugsgröße werden die im Studiengang Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem Erwerb aller LP wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module der Erziehungswissenschaft, der Fächer, des Forschungsprojekts, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, die Ergebnisse der Prüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden, und die bis zum Abschluss des Studienganges Master of Education - Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der

- oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, versehen.
 - (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
 - (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

- (1) Die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen unter der Voraussetzung anerkannt, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums - einschließlich der vor dem Masterstudium etwa in einem Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen - die folgenden Leistungen nachgewiesen werden:
 1. mindestens 20 LP Praxisphasen (einschl. Forschungspraktikumsbericht);
 2. mindestens 95 LP fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Studium für jedes Fach;
 3. mindestens 42 LP erziehungswissenschaftliches Studium;
- (2) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.
Das Diploma Supplement gem. § 20 Abs. 3 wird Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung.
- (3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) doppelt gewichtet wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss un-

ter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Diese redaktionelle Neufassung ist keine Amtliche Mitteilung. Sie basiert auf der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10. Oktober 2006 (Amtl. Mittlg Nr. 64/2006) und der Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19. August 2008 (Amtl. Mittlg Nr. 63/2006).

Anhang

I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen

1. Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt soll zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes befähigen. Es ist mit der Lehre in der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und/oder der Erziehungswissenschaft verbunden. Das Forschungsprojekt umfasst das Forschungspraktikum und den hierauf bezogenen Forschungspraktikumsbericht.
- (2) Das Forschungsprojekt umfasst insgesamt 11 LP, verteilt auf bis zu 3 Studiensemestern. Hiervon entfallen 9 LP auf das Forschungspraktikum - ggf. einschließlich eines Forschungskolloquiums oder einer Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 2 LP, an die das Forschungspraktikum angebunden sein kann, und 2 LP auf den Forschungspraktikumsbericht.
- (3) Das Forschungsprojekt kann in ein übergreifendes Projektcluster eingebunden werden, in dem das Modul „profilorientierte Studien“ sowie eines oder beide fachdidaktischen Praktika inhaltlich und/oder organisatorisch mit der Fragestellung des Forschungsprojekts verknüpft werden und/oder die Vorarbeiten des Forschungsprojekts in die Abschlussarbeit einfließen. Unter der Leitung des LBA koordiniert die Informations- und Serviceabteilung (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) solche Cluster sowie deren Verbindung zu außeruniversitären Praktikumsorten.

2. Forschungspraktikum

- (1) Die Aufgabenstellung des Forschungspraktikums legt eine oder ein in dem jeweiligen Fach Lehrende oder Lehrender, die oder der für das zugeordnete Fachgebiet als Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes berufen ist, auf der Grundlage einer gemeinsam mit der oder dem Studierenden entwickelten Fragestellung fest. Die oder der Lehrende leitet das Forschungspraktikum, vereinbart mit der oder dem Studierenden zudem Ort, zeitlichen Rahmen und Organisationsform des Forschungspraktikums. Aufgabenstellung und Leitung können auch mehrere Lehrende zu gleichen Anteilen gemeinsam verantworten.
- (2) Das Thema soll in der Regel aus einem oder mehreren studierten Fächern erwachsen sein. Es sollte in der Regel so angelegt sein, dass es Perspektiven für die Themenstellung einer Abschlussarbeit enthält. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit im zeitlichen Rahmen im Umfang der verfügbaren LP und in der Regel vor Beginn des letzten Studiensemesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen im Umfang von 9 LP im Forschungspraktikum bleibt unbenotet.
- (4) Der Forschungspraktikumsbericht wird als Modulprüfung durch eine Schriftliche Hausarbeit durchgeführt. In der Regel enthält er das Forschungstagebuch und den Abschlussbericht.

3. Abschlusskolloquium

- (1) Das Abschlusskolloquium schließt in der Regel an das Forschungspraktikum an und nimmt auf dieses Bezug. Es soll feststellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen. Im Bezug auf die dort bearbeiteten Themen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung im Umfang von 45 Minuten durchgeführt. Bei Nicht-Bestehen kann das Abschlusskolloquium einmal wiederholt werden.

4. Profilorientierte Studien

- (1) Das Modul „profilorientierte Studien“ stellt einen Wahlpflichtbereich dar und dient der Entwicklung individueller Studienprofile. Es schließt an die studierten Fächer oder Erziehungswissenschaften an oder führt über diese hinaus. Die profilorientierten Studien können insbesondere zur Vertiefung spezifischer, das Forschungsprojekt betreffender Aspekte dienen.
- (2) Ist mindestens eines der studierten Fächer eine lebende Fremdsprache, sind die profilorientierten Studien als Studien zur Sprachpraxis durchzuführen.
- (3) Für weitere einzelne Fächer können die Modulbeschreibungen fachspezifische Festlegungen für dieses Modul treffen. Bei Wahl von zwei Fächern, für die die Modulbeschreibungen solche Festlegungen getroffen haben, entscheidet die oder der Studierende, welches der Angebote sie oder er wahrnimmt.
- (4) Die Wiederholbarkeit der Modulprüfung des Moduls „profilorientierte Studien“ ist unbeschränkt.

5. Studienberatung und Mentorenprogramm

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal angeboten.
- (2) Jede Studienanfängerin und jeder Studienanfänger erhält zu Beginn des Studiums eine Lehrende oder einen Lehrenden als Mentorin oder Mentor zugewiesen, die oder der sie oder ihn in den ersten beiden Fachsemestern intensiv begleiten wird. Die Beteiligung an diesem Mentorensystem ist für die Studierenden verpflichtend.
- (3) Die fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden des jeweiligen Faches in den Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.
- (4) Der Servicebereich (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) berät in fachübergreifenden Fragen des Masterstudiums und bei der Organisation der Praxisphasen.

II. Modulbeschreibungen

Modulbeschreibung für das Fach
Erziehungswissenschaft
 GymGe

EWS I	Modul:	Bildungstheorien und Bildungsforschung	
Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS I.1 oder EWS I.2.</i>			

EWS I.1	Modul:	Erziehung und Bildung	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erfahren den Unterschied zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen. Sie erkennen die spezifische Fragestellung und Methodik der Erziehungswissenschaft. Sie gewinnen einen Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und über die methodologischen Haupttypen von Forschungsansätzen. Sie sind in der Lage die gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung zu analysieren und in ihren Folgen für das Bildungssystem zu taxieren. Sie sind fähig, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren. Sie können pädagogische Aufgaben in ihren geschichtlichen und sozialen Bedingungs-zusammenhang einordnen. Sie besitzen die Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme zu beziehen. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungs- und Erziehungstheorien	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Soziale Kontexte institutionalisierter Bildung	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Norm- und Legitimationsprobleme	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Bildungs- und Erziehungsgeschichte	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS I.2	Modul:	Bildungsforschung und Schulentwicklung	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über den Aufbau des Bildungssystems, über die Organisation von Schulen, über Konzepte des Bildungsmanagements und der Bildungsplanung sowie über die Möglichkeiten, die Gestaltung und Steuerung des Bildungssystems auf die Grundlage empirischer Ergebnisse aus der Bildungsforschung und aus Evaluationsstudien zu stellen. Die Elemente orientieren sich an der Mehrebenenstruktur des Bildungssystems, deren Relevanz für die Regulierung und Gestaltung pädagogischer Prozesse im gesellschaftlichen Zusammenhang herausgearbeitet wird. In jedem Element wird eine historische und systematische Einführung in das jeweilige Thema angeboten und zu Perspektiven auf die Berufspraxis eines Lehrers verdichtet.</p> <p>Ein besonderer Akzent dieses Moduls liegt auf dem forschungsmethodischen Aspekt der Bildungsforschung. In jedem Element werden methodische Kompetenzen gefördert, um eine kritische Rezeption der gegenwärtig die Bildungspolitik bestimmenden bildungswissenschaftlichen Studien und die eigenständige Konzeption bzw. Durchführung von Evaluationsstudien zu gewährleisten.</p>			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungssystem, Bildungsplanung, Bildungspolitik	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)</p> <p><i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i></p>			

b	Modulteil:	Schulorganisation, Schulmanagement, Professionalität	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Bildungsforschung und Evaluation	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS II	Modul:	Unterricht und Unterrichtsforschung	
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht erforderlich sind. Die Lernenden werden in die personalen, intrapersonalen, familialen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Lernens eingeführt. Didaktik als Theorie des Unterrichts bietet ihnen Orientierungs- und Strukturierungswissen sowie Legitimierungshilfen für unterrichtliches Handeln. Das Modul unterstützt so einen wissenschaftlich-reflexiven Habitus in der Planung und Analyse von Lehr-Lernprozessen. Es führt in Zielsetzungen, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung ein. Es vermittelt Ergebnisse der Unterrichtsforschung zu wesentlichen Aspekten der Unterrichtsqualität sowie Methoden, wie Unterrichtsqualität diagnostiziert, evaluiert und verbessert werden kann.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - didaktische Theorien des Unterrichts einordnen und sie im Hinblick auf ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen, ihre Zielsetzungen und ihr Verständnis von Bildung und Lernen vergleichen und überprüfen können. - theoretische Fragestellungen, Ansätze, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung kennen und im Hinblick auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität bewerten können. - Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen sowie die Bedingungen ihres Einsatzes kennen. - Lehren und Lernen unter den Bedingungen von Heterogenität erziehungswissenschaftlich reflektieren und gestalten können. - wissen, wie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten gefördert werden kann. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die empirische Unterrichtsforschung	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)</p> <p><i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i></p>			

b	Modulteil:	Unterricht unter den Bedingungen von Heterogenität	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Handlungsparadigma und Methodenkonzepte für die Gestaltung von Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Mediengestütztes Lernen	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III	Modul:	Lernen, Entwicklung, Diagnostik	
Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS III.1 oder EWS III.2.</i>			

EWS III.1	Modul:	Lernen, Entwicklung, Interaktion	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Wurden bereits im Bachelor thematisch äquivalente Themen (z.B. Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) nachgewiesen, so sind thematisch andere Angebote im entsprechenden Umfang zu belegen.			
Lernziele/ Kompetenzen: Das Modul umfasst die Themenbereiche der klassischen Pädagogischen Psychologie für die Lehrerbildung. Die Bedingungen von Lernen, von Entwicklung und Interaktion und die theoretischen und methodischen Zugriffe werden jeweils in Vorlesungen vorgestellt.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Lerntheoretische Grundlagen	
Pflicht-Modulteil		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Entwicklungspsychologie	
Wahlpflicht-Modulteil		4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Sozialpsychologische Grundlagen	
Wahlpflicht-Modulteil		4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Sozialisationstheorie	
Wahlpflicht-Modulteil		4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

e	Modulteil:	Sozialpädagogische Grundlagen	
Wahlpflicht-Modulteil		4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III.2	Modul:	Pädagogische Diagnostik	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Mit dem Modul zur Pädagogischen Diagnostik/Evaluation erwerben Studierende die Kenntnisse/die Befähigung, in unterschiedlichen Lehr-Lern-Kontexten (z.B. Schule, Erwachsenenbildung) diagnostische Fragestellungen zu entwerfen und in diagnostische Beobachtungen zu überführen sowie aus den daraus resultierenden Informationen sowohl Diagnosen und Beurteilungen zu erstellen als auch Fördermaßnahmen zu planen. Evaluation ist in diesem Zusammenhang als „Diagnostik von Institutionen“ oder als „Diagnostik des Handelns in Institutionen“ zu verstehen, für die dieselben Prinzipien gelten wie für z.B. die Diagnose des Leistungsstands (Leistungsdiagnostik) oder des Sozialverhaltens von Schülern. Das Modul ist thematisch untergliedert in die Bereiche Lernvoraussetzungsdiagnostik, Bedingungsfeldidiagnostik, Entwicklungsdiagnostik, Lernprozessdiagnostik und Förderungsdiagnostik. Diese sind jeweils wieder als informelle und als formelle Diagnostik unterteilbar. Methodisch orientiert sich die Ausbildung an der Vermittlung und Erarbeitung systematisch strukturierter und organisierter Beobachtungsprozesse. Die Studierenden erkennen die Funktionen Pädagogischer Diagnostik, die Notwendigkeit der Bestimmung von Fragestellungen und Zielen, die Abhängigkeit der Beobachtungsverfahren/Erhebungen von jeweiligen Fragestellung, die Umsetzung der erhobenen Informationen in Schlussfolgerungen zu Beurteilung, Evaluation und Förderung. Als Modulabschluss wird eine individuelle Ausarbeitung einer diagnostischen Untersuchung angefertigt.</p>			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen der Pädagogische Diagnostik	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)</p>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Methoden der Diagnostik	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Lehr-, Lernevaluation, Förderung und Beratung	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	4 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

Modulbeschreibung für das
Forschungsprojekt im Fach oder in Erziehungswissenschaft
 GymGe

Fach oder EWS	Modul:	Forschungsprojekt	
Pflichtmodul		11 LP	2 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind fähig zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (11 LP) <i>Die schriftliche Hausarbeit umfasst den Praktikumsbericht.</i>			

a	Modulteil:	Forschungspraktikum	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr		0 SWS
Der zeitliche Aufwand für das Forschungspraktikum entspricht 6 Wochen Schulpraktische Studien. <i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Forschungskolloquium	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Kol./S		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Modulbeschreibung für das
Abschlusskolloquium
 GymGe

AK	Modul:	Abschlusskolloquium	
Pflichtmodul		2 LP	0 SWS
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 45 Min. (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Chemie

GymGe

CH I	Modul:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben konzeptbezogene und prozessbezogene Kompetenzen. Konzeptbezogene Kompetenzen umfassen das Verständnis und die Anwendung begründeter Prinzipien, Theorien, Modelle, Begriffe und Leitideen, mit denen Fakten und Vorstellungen aus den Teilbereichen dieses Moduls beschrieben, geordnet und vorausgesagt werden können. Die Studierenden können Fachinhalte aus der Chemie systematisieren, didaktisch strukturieren und mit lebensnahen Kontexten aus dem Alltag, der Umwelt und der Technik verknüpfen. Recherchieren, Experimentieren, Dokumentieren, Präsentieren, Diskutieren und Bewerten sind prozessbezogene Kompetenzen, die in diesem Modul erworben und/oder intensiv trainiert werden. Die Studierenden lernen systematisches und reflektiertes Experimentieren und Auswerten sowohl unter fachwissenschaftlichen als auch fachdidaktischen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage können die Studierenden zu gegebenen Fachinhalten Unterrichtseinheiten planen und Stundenskizzen entwerfen, sie erwerben Handlungsfähigkeit im konkreten Chemieunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 1	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik und Methodik II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 2	
	Lehrveranstaltung:	Schulorientiertes Experimentieren II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: P	4 LP	4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (4 LP)			
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 3	
	Lehrveranstaltung:	Erstellung und Präsentation einer experimentorientierten Unterrichtseinheit	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Chemie (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Chemie	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur in Verbindung mit Modulteil c		
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

CH II	Modul:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Dieses Modul ist eine „Wuppertaler Spezialität“ in der Ausbildung von Chemielehrern im Rahmen curricularen Innovationsforschung. Die Studierenden leisten fachdidaktische Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Sie bereiten Themen für den Unterricht experimentell und konzeptuell auf und arbeiten in Kleingruppen mit Schülern (Schülerlabothek). Die Studierenden erwerben (oder erweitern) ihre Kompetenzen in der Kommunikation über Fachinhalte mit Schülern sowie in der Organisation von Lernschritten und Lernumgebungen durch Erklären und Überprüfen des Verständnisses von Sachverhalten. Die Reflexion und Integration oder Anbindung der neuen Lerneinheiten in gängige Curricula fördert die Fähigkeiten der Studierenden beim Bewerten von Lerninhalten auf der Basis geltender Bildungsstandards und pädagogischer Möglichkeiten.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 1	
	Lehrveranstaltung:	Chemie – historisch, wissenschaftstheoretisch und interdisziplinär	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
kleine Hausarbeit (1 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulprüfung zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 2	
	Lehrveranstaltung:	Fachwissenschaftliche Vertiefung mit fachdidaktischer Anwendung (z.B. Lebensmittelchemie, Polymerchemie oder analytische Trennverfahren und fachdidaktische Anwendung)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	3 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			

c	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 3	
	Lehrveranstaltung:	Forschung und Entwicklung in der Fachdidaktik - innovative Inhalte für den Chemieunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Labothek	4 LP	3 SWS
Modulprüfung als Modulprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Schülerbetreuung (2 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 16.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Deutsch

GymGe

DE I	Modul:	Fachliche Kernkompetenz „Sprache“	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in diesem Modul die spezifischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen auf Sprache bezogene Lehr-Lernprozesse im Deutschunterricht und in weiteren Lehr-Lern-Kontexten gezielt analysieren und beurteilen zu können. Die Studierenden erwerben die nötigen Fachkompetenzen, die sie in die Lage versetzen, die produktiven und rezeptiven, analytischen und reflexiven sprachlichen Fähigkeiten von Lernenden linguistisch und didaktisch fundiert zu fördern. Das Modul hat einen konsekutiven Aufbau: In einer Grundlagenveranstaltung erwerben die Studierenden die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen, die sie in zwei exemplarisch ausgewählten Feldern des Lernbereiches „Sprache“ mit spezifischer Schwerpunktsetzung ausbauen sollen. Die letzte Veranstaltung des Moduls trägt dem Grundzug eines modernen Deutschunterrichts Rechnung, Themen aus den Lern-bereichen „Sprache“ und „Literatur“ integriert behandeln zu können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>In Verbindung mit einem der Modulteile a-d ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen des Lehrens und Lernens, Schwerpunkt „Sprache“	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Sprache“ I	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Sprache“ II	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Integration sprachlicher und literarischer Aspekte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Deutsch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			
<i>Das Fachdidaktische Praktikum ist nach Wahl der oder des Studierenden an einen der Modulteile der Module DE I oder DE II anzubinden</i>			

DE II	Modul:	Fachliche Kernkompetenzen Literatur	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden erwerben in diesem Modul die spezifischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie befähigen, auf Literatur bezogene Lehr-Lern-Prozesse im Deutschunterricht zu initiieren, zu analysieren und zu reflektieren. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, die produktiven und rezeptiven, analytischen und reflexiven literaturbezogenen Fähigkeiten von Lernenden literaturwissenschaftlich und literaturdidaktisch fundiert zu fördern.</p> <p>Das Modul hat einen konsekutiven Aufbau: In einer Grundlagenveranstaltung erwerben die Studierenden die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen, die sie in zwei exemplarisch ausgewählten Feldern des Moduls mit spezifischer Schwerpunktsetzung ausbauen sollen. Die letzte Veranstaltung des Moduls trägt der Tendenz zur Integration Rechnung, die einem zeitgemäßen Deutschunterricht entspricht.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
<i>In Verbindung mit einem der Modulteile a-d ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. In diesem Modulteil entfällt der unbenotete Nachweis individueller Leistungen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen des Lehrens und Lernens, Schwerpunkt Literatur	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Literatur“ I	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Literatur“ II		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

d	Modulteil:	Integration sprachlicher und literarischer Aspekte		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Deutsch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				
<i>Das Fachdidaktische Praktikum ist nach Wahl der oder des Studierenden an einen der Modulteile der Module DE I oder DE II anzubinden</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Englisch

GymGe

EN I	Modul:	Fachwissenschaft Englisch	
Pflichtmodul		10 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden erweitern die im Bachelor-Studium erworbenen vertieften Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in den Bereichen der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Linguistik. Sie erwerben dabei die Fähigkeit, im Unterricht zu behandelnde fachwissenschaftliche Themen, Theorien, Konzepte und Methoden in den übergreifenden Kontext linguistischer und literaturwissenschaftlicher Forschungsansätze sowie allgemein bildungsrelevanter Erkenntnisse zu stellen und die schulischen Lerninhalte aus ihrer fachwissenschaftlichen Kompetenz heraus zu beurteilen und zu vermitteln. Darüber hinaus erweitern die Studierenden durch die intensive Auseinandersetzung mit den Kerninhalten der Anglistik und Amerikanistik in Seminaren und Hausarbeiten ihre Präsentations- und Schreibkompetenz sowie grundlegende kommunikative Kompetenzen. Die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in englischer und deutscher Sprache wird dabei gleichermaßen geschult.</p> <p>Die Studierenden erwerben zudem die methodische Schlüsselkompetenz, fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen, mit denen sie noch nicht konfrontiert wurden, selbständig zu lösen. Im Zusammenhang mit im Modul Fachdidaktik zu erwerbenden Fähigkeiten wird diese Kompetenz es ihnen zum einen ermöglichen, im Unterricht auftretende neue Aufgaben- und Problemstellungen gedanklich zu bewältigen und diesen Prozess der Bewältigung sowie seine Ergebnisse in angemessener Form an die Schüler und Schülerinnen zu vermitteln. Zum anderen bildet diese Kompetenz zur fachwissenschaftlichen Selbstständigkeit die Grundlage der Fähigkeit, die Relevanz neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für den Englischunterricht einzuschätzen sowie an deren Nutzbarmachung für den Englischunterricht selbst mitzuarbeiten.</p>			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Hauptseminar Sprachwissenschaft (Englisch)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Grammaticalization*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	5 LP	2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
<i>Die Wiederholung der Modulteilprüfung erfolgt jeweils mit einem neuen Thema.</i>			

b	Modulteil:	Hauptseminar Literaturwissenschaft (Englisch)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Contemporary American Fiction*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	5 LP	2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
<i>Die Wiederholung der Modulteilprüfung erfolgt jeweils mit einem neuen Thema.</i>			

EN II	Modul:	Fachdidaktik Englisch	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden sollen auf der Basis der im BA-Studium erworbenen Kenntnisse ihr Wissen um Sprachlernprozesse vertiefen und die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Aspekten des Zweitspracherwerbs und Fremdsprachenlernens entwickeln. Sie sollen die Möglichkeiten der Förderung des Fremdsprachenlernens durch Unterricht unter Beachtung der Theorie-Praxis-Relation kritisch beurteilen lernen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Bedeutung von Literatur und Film für das interkulturelle Verstehen sowie deren Einsatzmöglichkeiten bei der Gestaltung von Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht kompetent reflektieren zu können.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Fremdspracherwerbs und -lernens (Englisch) I z.B. The Processability of Language and Foreign Language Teaching*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Fremdspracherwerbs und -lernens (Englisch) II z.B. The Role of Literature and Films in English Language Teaching*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Englischunterrichts I z.B. Task-Based Learning*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Englischunterrichts II z.B. Literaturdidaktik*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

(zugeordnet zu Modul)		
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Englisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) z.B. Fachdidaktisches Praktikum Englisch
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP 0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)		

Professionsorientierte Studien			
EN PSt	Modul:	Sprachpraxis Englisch	
Wahlpflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: In diesem Modul werden Kompetenzen in der englischen Sprache so trainiert, dass die Studierenden sich mündlich und schriftlich fließend und fehlerfrei in verschiedenen formellen und informellen Registern ausdrücken können. Dabei geht es sowohl um grammatische Sicherheit wie auch um die für den jeweiligen Kontext passende Wortwahl. Die Studierenden sollen für ihre zukünftigen Schüler ein sprachliches Vorbild sein und sich zu verschiedenen unterrichtsrelevanten Themen sowohl nach eigener Vorbereitung wie auch spontan angemessen äußern können. Sie sollen auch in der Lage sein, eine in englischer Sprache geführte Diskussion zu leiten.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (6 LP)			

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Advanced English Practice 1 z.B.: Vocabulary Building
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen. Die Leistungspunkte in diesem Modulteil werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung nachgewiesen.</i>		

b	Modulteil:	Advanced English Practice 2		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Exercises in English Registers		
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	3 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen. Die Leistungspunkte in diesem Modulteil werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung nachgewiesen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Evangelische Religionslehre
 GymGe

ER I	Modul:	Fachwissenschaft evangelische Theologie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für einen theologisch sowie hermeneutisch verantworteten Religionsunterricht erforderlich sind. Hierzu erhalten die Studierenden eine breit angelegte Vertiefung des theologischen Wissens und werden in der hermeneutischen Umsetzung der erlernten Inhalte geschult. Ein Schwerpunkt liegt demgemäß auf der Übung hermeneutischer Prozesse im Kontext der fachlichen Unterrichtsvorbereitung. Weiterhin wird das Spektrum theologischen Fachwissens in für den Religionsunterricht an Gymnasien und Berufskollegs zentralen Themenkomplexen erweitert. Anhand der Themenfelder Ethik, Glaubenslehre, Weltreligionen und Ökumenik wird die gesellschaftliche Relevanz des christlichen Glaubens in besonderem Maße transparent.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die hermeneutische Umsetzung biblisch-theologischen Fachwissens in die Praxis des Religionsunterrichts leisten können, - die hermeneutische Umsetzung systematisch-theologischen und kirchengeschichtlichen Fachwissens in die Praxis des Religionsunterrichts leisten können, - das Spektrum ethischer Deutungsentwürfe kennen lernen, reflektieren und auf dieser Grundlage einen eigenen ethischen Standpunkt formulieren können, - sich in die Diskussion seit der Aufklärung um das Wesen der Religion einbringen und einen eigenen Standpunkt zu Fragen um die Wahrheit theologischer bzw. religiöser Aussagen entwickeln und nach außen vertreten können, - die sachkundigen Voraussetzungen der Begegnung mit anderen Weltreligionen erwerben und kritisch in den interreligiösen Dialog einbringen können, - die eigene Konfessionalität reflektieren und von da aus protestantische Grunderkenntnisse in das ökumenische Gespräch einbringen können. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf einen der Modulteile bb oder c.</i>			

aa	Modulteil:	Ethisches Thema	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Ethische Theologie	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	
		2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen aa und ab muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ab	Modulteil:	Dogmatisches Thema	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Neuzeitliche Christologie	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	
		2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen aa und ab muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ba	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Weltreligionen z.B.: Buddhismus		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ba und bb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

bb	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Ökumenik z.B.: Konfessionskunde		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ba und bb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Biblische Theologie und Religionsunterricht z.B.: Gleichnisse Jesu – Vom Text zum Unterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Kirchengeschichte/ Systematische Theologie und Religionsunterricht z.B.: Kirchengeschichtliche Grundthemen im Religionsunterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

ER II	Modul:	Fachdidaktik evangelische Religionslehre	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für einen theologisch und hermeneutisch verantworteten Religionsunterricht am Gymnasium bzw. Berufskolleg erforderlich sind. Hierzu werden die Studierenden in die strukturellen, gesellschaftlichen und personalen Voraussetzungen des evangelischen Religionsunterrichts sowie in das Spektrum religiöser Praxisfelder eingeführt. Religionsdidaktik als Theorie des Religionsunterrichts steht im Mittelpunkt des Moduls. Sie vermittelt den Studierenden die notwendigen Orientierungs- und Strukturierungshilfen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Das Spektrum der Reflexion reicht von der Lehrerrolle in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Kontext über die Curricula in ihrer Bezogenheit auf diesen Kontext sowie religionsdidaktische Grundfragen bis hin zur Betrachtung von Methoden und Medien im Religionsunterricht.			
Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen			
<ul style="list-style-type: none"> - die eigene Berufsrolle analysieren und in Auseinandersetzung mit staatlichen, kirchlichen, schulischen und gesellschaftlichen Erwartungen profilieren können, - die Lehrpläne und Lernmittel des evangelischen Religionsunterrichts von ihrer theologischen Akzentsetzung beurteilen und kritisch umsetzen können, - das Zusammenspiel von Lernzielen, Lerninhalten, entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, sozialpädagogischen Faktoren reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse für die konkrete Unterrichtsplanung nutzen können. - befähigt werden, den gehaltenen Religionsunterricht auf seine inhaltliche und personale Wirkung hin zu reflektieren, - das Spektrum der gängigen Methoden und Medien auf das skizzierte Zusammenspiel von Lernzielen, Lerninhalten etc. zu sichten und sinnvoll in das Unterrichtsgeschehen einzubringen, - befähigt werden, auch Praxisfelder religiösen Lernens außerhalb des schulischen Religionsunterrichts zu bedienen. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in religionsdidaktische Grundfragen	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Grundwissen Religionspädagogik und -didaktik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP)			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

b	Modulteil:	Methoden und Medien im Religionsunterricht	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Methoden und Medien im Religionsunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP)			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ca	Modulteil:	Einführung in Curricula und Lernmittel des Religionsunterrichts in GYM/BK	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Lehrpläne für Evangelische Religionslehre im Wandel der Zeit	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ca und cb muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP)			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

cb	Modulteil:	Rechtliche, gesellschaftliche, schulische und kirchliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ca und cb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
Kolloquium (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

da	Modulteil:	Religionslehrer, Religionslehrerin: Berufsverständnis, Anforderungen, Konflikte		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Beruf Religionslehrer/in		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen da und db muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

db	Modulteil:	Praxisfelder religiöser Bildung		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Handlungsfelder religiöser Bildung		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen da und db muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum evangelische Religionslehre (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum evangelische Theologie		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Französisch

GymGe

ROM I	Modul:	Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Dieses Modul ist ein Pflichtmodul, wenn im Bachelor keine Fachdidaktik absolviert wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind.			
Die Studierenden kennen wissenschaftliche Grundkonzepte der Fremdsprachendidaktik, ihre Hilfsmittel sowie Recherchestrategien. Sie können kleinere wissenschaftliche Arbeiten erstellen und präsentieren. Sie kennen Ziele, Inhalte, Gegenstände und Methoden beim Lernen und Lehren romanischer Sprachen. Die Studierenden reflektieren – zum Teil noch unter Anleitung – ihre eigenen Biographien als Sprachlerner und -lehrer und kennen deren Bedeutung für die Professionalisierung.			
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer fremdsprachenbezogener Vermittlungsmethoden und aktueller unterrichtsmethodischer Prinzipien und Verfahren (u.a. Lernerorientierung, Kompetenzorientierung, Handlungsorientierung, Aufgabenorientierung, Standardorientierung). Sie kennen bildungspolitische Vorgaben und fachdidaktische Überlegungen zur Kompetenzentwicklung im Französischunterricht am Gymnasium und können diese bei der Planung und Durchführung von Unterricht berücksichtigen.			
Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Theorien und spezifischer Problembereiche des Lernens von Fremdsprachen. Sie erwerben die Kompetenz, diese Kenntnisse mit Blick auf die Gestaltung von Lehr- und Lernkontexten, insbesondere solchen in schulischen Kontexten, kritisch einzuschätzen. Inhalte dieses Moduls können u.a. sein: das (Fremd-)Sprachenlernen innerhalb und außerhalb von Unterricht, individuelle Unterschiede und Ergebnisse von (fremd-)sprachlichen Lernen (Alter, Motivation, Eignung, Lernstil etc.), Lernstrategien und -techniken, Formen selbstreflexiven und selbstgesteuerten Lernens.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	4 LP 4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
Portfolio (3 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachen vermitteln	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Fremdsprachen lernen	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 1 Französisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte schulpraktische Kompetenzen. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Die Veranstaltung ist angebunden an den Modulteil Fremdsprachen vermitteln. Dieses muss entweder zuvor oder parallel besucht werden.		
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

ROM II	Modul:	Vertiefung Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	6 SWS
Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn die Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch kombiniert werden. Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn im BA bereits das Modul "Didaktik der romanischen Sprachen" belegt wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung und Erforschung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind. Die Studierenden verfügen über fremdsprachenunterrichtsspezifische Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -bewertung und können entsprechende Bewertungskriterien auf der Grundlage eigener Erfahrungen kritisch reflektierend auf exemplarisch ausgewählte didaktisch-methodische Fragestellungen zum Fremdsprachenunterricht anwenden. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Methoden der fremdsprachendidaktischen Forschung und können diese in begrenzten eigenen Untersuchungen anwenden. Sie verfügen darüber hinaus über Kompetenzen zur curricularen, fachdidaktischen und methodischen Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches, die sich auf entsprechende Forschungsergebnisse bezieht. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Verfahren und Methoden der Diagnostik fremdsprachenspezifischer Kompetenz und Lernfortschritte und können diese anwenden. Ausgehend von den Ergebnissen der diagnostischen Verfahren können sie individuums- und gruppenbezogene Fördermaßnahmen konzipieren, durchführen bzw. in Beratungskontexten vermitteln.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Fremdsprachenlern- und -lehrprozesse beobachten, analysieren, beurteilen, erproben	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachendidaktische Forschung und die Entwicklung von Fremdsprachenunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (4 LP) kleine Hausarbeit (4 LP) schriftliche Leistungsabfrage (4 LP) Portfolio (4 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Diagnostik, Förderung und Beratung im Fremdsprachenunterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 2 Französisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre schulpraktischen Kompetenzen in Anwendung der in den MA-FD Teilmodulen vermittelten Inhalte. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

FR I	Modul:	Sprach- und Literaturwissenschaft		
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sollen ihre im Bachelor-Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft in jeweils zwei unterrichtsrelevanten Bereichen (Normen und Varietäten des Französischen; Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprache; Literatur im sozialen Kontext; kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse) vertiefen und ausdifferenzieren. Dabei sollen sie insbesondere die Kompetenz erwerben, theoretische Modelle und Erkenntnisinteressen der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft auf unterrichtsrelevante Problemstellungen/Themen zu transferieren und daraus grundsätzliche Überlegungen zu einer denkbaren didaktischen Umsetzung abzuleiten. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Normen und Varietäten des Französischen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulteilprüfung erfolgt in Modulteil b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

b	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprachen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulteilprüfung bezieht sich entweder auf einen der beiden Modulteile a. oder b. oder auf beide Modulteile a. und b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

c	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Literatur im sozialen Kontext		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulprüfung erfolgt in Modulteil d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

d	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulprüfung bezieht sich auf einen der beiden Modulteile c. oder d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

FR PSt		Professionsorientierte Studien		
		Modul:	Sprachpraxis Französisch (im Rahmen der professions- und profilorientierten Studien)	
Wahlpflichtmodul		6 LP	6 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden können sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registerbenen mündlich und schriftlich äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Integrierte Prüfung (6 LP)				

a	Modulteil:	Communication écrite II		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Communication orale III		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Berufsfeldbezogener Umgang mit Sprache		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Geschichte

GymGe

GE I		Modul: Analyse und Aktualisierung der Vergangenheit	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>In diesem kombiniert fachwissenschaftlich/fachdidaktisch ausgerichteten Modul werden klassische und aktuelle Theorien der Geschichte und ihrer Didaktik im Hinblick auf ihre Wirkungsgeschichte wie auf ihre praktische Anwendbarkeit und Forschung, Präsentation und Vermittlung untersucht. Das Modul tendiert gleichermaßen zur Historiographie, Geistes- und Kulturgeschichte. Die Studierenden werden sensibilisiert für die inhärenten Normen und Wertvorstellungen historische Rekonstruktionsprozesse. In einem weiteren Schwerpunkt des Moduls erschließen sie Fragen nach der Stellung und Rolle des historisch denkenden Menschen in der Gesellschaft im Wandel der Epochen. Hierbei lernen sie das Verhältnis zwischen den Techniken und Strategien der historischen Rekonstruktion und der je konkreten politisch-kulturellen Gegenwart zu berücksichtigen. In allgemeinen Überblicksvorlesungen wird der Horizont der Studierenden erweitert. Der Fokus wird in Seminaren auf exemplarische Spezialthemen gerichtet, an denen die Studierenden Tiefenschärfe der Blickweise und detaillierte Differenzierung üben. Inbegriffen sind Betrachtungen historischer Formen der Traditionsschöpfung und -vermittlung. Die Studierenden erkennen den situativen Charakter von Traditionen wie auch die Orte und Rituale der Erinnerung, Formen und Gattungen von Traditionen aus der Vergangenheit und ihrer Adaption. Hiermit verknüpft Veranstaltungsformen zur themenbezogenen Didaktik der Geschichte, zur Präsentation und Umsetzung historischer Themen bei der Vermittlung konkreter historischer Sachverhalte.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
<p>beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung, 180 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 45 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ) nach Wahl des Studierenden.</i></p>			
a	Modulteil:	Hauptseminar (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Memoria im Mittelalter	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	3 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
kleine Hausarbeit (3 LP)			
b	Modulteil:	Vorlesung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Vom Humanismus zum Historismus. Ein Überblick über die Epochen europäischer Geschichtsschreibung.	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	1 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			
c	Modulteil:	Übung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Armut und Reichtum in der römischen Welt	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Ü	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (2 LP) zu erbringen sind.</i>			
d	Modulteil:	Übung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Integration und Federalismus: Deutschland und die Europäische Einigung	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Ü	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (2 LP) zu erbringen sind.</i>			
(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Geschichte (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Geschichte	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: Pr	3 LP 0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

GE II	Modul:	Politische Räume und politische Bilder	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>In dem Modul ist ein Überblick über aktuelle kulturhistorische und anthropologische Ansätze zur Interpretation europäischer Politik angestrebt. Die Studierenden erhalten Einblick in die geographischen, ästhetischen und medialen Dimensionen politischer Kommunikation und Identitätsstiftung. Sie lernen hierbei „Politische Räume“ an konkreten Schauplätzen kennen und stecken die geographisch-gesellschaftlichen Rahmen politischen Handelns, Kommunikations-, Austausch und Wirtschaftsräume ab. An Beispielen lokalisierbarer politischer Milieus, aber auch kulturell und sprachlich definierter Zonen und Diskursgemeinschaften erwerben sie Kenntnisse und Deutungsfähigkeiten. Auf dem Terrain der „politischen Bilder“ erarbeiten sie übergreifende Verständniskonzepte für wirkungsmächtige Visualisierung und Konzeptualisierung politischer Programme wie auch kultureller Stereotypen. Deren mediale Vermittlung in der Öffentlichkeit wird anhand vielgestaltiger Darstellungsansätze erschlossen. Die Studierenden erfahren hierdurch den engen Zusammenhang beider Bereiche, weil politische Zugehörigkeiten Ergebnisse kultureller Vermittlungsprozesse sind. Das Modul behandelt Techniken der Kommunikation von Politik und vermittelt medienpraktische Kompetenzen in Schrift und rhetorischem Zugriff.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
<p>beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 180 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 45 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ) nach Wahl des Studierenden.</i></p>			

a	Modulteil:	Hauptseminar (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Der Ost-West-Konflikt	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	
		3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>kleine Hausarbeit (1 LP) Kolloquium (2 LP)</p>			

b	Modulteil:	Vorlesung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Antike Staatslehre	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	V+Kol.	
		1 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Porträts der Macht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Ü	
		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (2 LP) zu erbringen sind.</i>			

d	Modulteil:	Übung (Fachdidaktik/Fachwiss.)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Deutschland und Frankreich nach dem Ersten Weltkrieg	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Ü	
		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (2 LP) zu erbringen sind.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Geschichte (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Geschichte	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Pr	
		3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Informatik

GymGe

INF I	Modul:	Informatik fachlich	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
In diesem Modul erfolgt die Professionalisierung der Studierenden durch die Vermittlung von Expertenwissen in der theoretischen Informatik. Damit werden Sach-, Methoden- und Handlungskompetenz in gleicher Weise gefördert und die Basis dafür geschaffen, dass fachdidaktische und fachmethodische Entscheidungen im Beruf der Lehrerin oder des Lehrers auch von tiefen fachwissenschaftlichen Einsichten geleitet werden können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Theoretische Informatik	
	Lehrveranstaltung:	Automaten, Sprachen und Berechenbarkeit	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	9 LP	6 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

INF II	Modul:	Ergänzung Informatik fachlich	
Wahlpflichtmodul		6 LP	4 SWS
Dieses Modul kann nur gewaehlt werden, wenn im Bachelor bereits 6 LP Fachdidaktik absolviert wurden; sonst ist das Modul INF III verpflichtend.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden verfügen über ergänzendes Wissen in einem weiteren Gebiet der praktischen Informatik. Mit dieser Sach-, Methoden- und Handlungskompetenz sind die Studierenden in der Lage, sich bei fachdidaktischen und fachmethodischen Entscheidungen im Beruf der Lehrerin oder des Lehrers von vertieften und ergänzenden fachwissenschaftlichen Einsichten leiten zu lassen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (6 LP)			
Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (6 LP)			
<i>Die Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ).</i>			

a	Modulteil:	Vertiefung Praktische Informatik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Ausgewählte Kapitel der Praktischen Informatik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

INF III	Modul:	Einführung in die Didaktik der Informatik	
Wahlpflichtmodul		6 LP	4 SWS
Modul INF III ist verpflichtend, wenn im Bachelor nicht bereits mindestens 6 LP Fachdidaktik absolviert wurden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden beschreiben fachdidaktische Konzepte zur unterrichtlichen Umsetzung allgemeinbildender Elemente der Informatik und setzen diese kriteriengestützt zur Konstruktion von Unterrichtssequenzen um; sie beurteilen Umsetzungsvorschläge und ordnen sie bekannten Ansätzen und den Fachgebieten der Informatik zu.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (6 LP)			
Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (6 LP)			
<i>Die Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ).</i>			

a	Modulteil:	Einführung in die Didaktik der Informatik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

INF IV Modul: Didaktik der Informatik			
Pflichtmodul		5 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Informatik werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet, wobei den fundamentalen Aspekten der objektorientierten Modellierung und deren algorithmischer Realisierung besondere Beachtung geschenkt wird. Dies fördert nicht nur die Sachkompetenz der Studierenden, sondern generiert strategisches Wissen, welches für die Entwicklung eines Habitus forschenden Lernens unabdingbar ist. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird vorrangig im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
<i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf Modulteil b.</i>			

a Modulteil: Ausgewählte Kapitel der Didaktik der Informatik			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b Modulteil: Seminar zur Didaktik der Informatik			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Informatik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Informatik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	3 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	vorangegangene oder gleichzeitige Teilnahme am Modul Didaktik der Informatik		
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereiches Mathematik und Naturwissenschaften vom 11.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Kunst

GymGe

KU I		Modul: Kunstpädagogik, Kunstdidaktik, Kunst	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden haben einen grundlegenden Einblick in Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Kunstpädagogik. Sie können ihr Fach in der Spannung zwischen Kunst und Pädagogik verorten und dabei entwicklungspsychologische Bedingungen der bildnerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einbeziehen. Die Studierenden können exemplarisch den Zusammenhang von künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik in Hinsicht auf schulische Unterrichtspraxis erörtern und Modelle für deren Konkretisierung entwerfen. Sie kennen grundsätzliche Planungsmodelle von Kunstunterricht und können künstlerische Problemstellungen und eigene künstlerische Arbeit didaktisch reflektieren und unter Einbezug fachwissenschaftlich relevanter Anteile in Planungen für Unterricht überführen. Hierbei können sie die Interdependenz von Produktion, Rezeption, Reflexion (Lehrplan Kunst) berücksichtigen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
beschränkt wiederholbare Praktische Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
<i>Die Studierenden können eine der beiden Formen der Modulabschlussprüfung wählen (alternativ).</i>			
a	Modulteil:	Grundfragen der Kunstpädagogik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Grundfragen der Kunstpädagogik	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	
		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			
b	Modulteil:	Bildnerisches Gestalten bei Kindern und Jugendlichen	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Die Entwicklung der Kinderzeichnung	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	
		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			
c	Modulteil:	Kunstdidaktik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Kunstdidaktisches Projekt, Exemplarische Arbeitsfelder des Kunstunterrichts	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	
		2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Kunst und Kunstdidaktik: Produktion, Rezeption, Reflexion I z.B. Künstlerische Problemstellungen der Malerei/Grafik/Plastik/Fotografie in ihrer didaktischen Bedeutung		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Kunst (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul) Fachdidaktisches Praktikum Kunst		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
nur in Anbindung an Modulteil KU I.d				
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

KU II	Modul:	Kunstvermittlung, Kunstpädagogik, Kunst		
	Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind mit den verschiedenen Aufgaben, Zielen und Arbeitsfeldern der Kunstpädagogik und der Kunstvermittlung sowie ihrer historischen Entwicklung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, kunstdidaktische Positionen historisch und systematisch einzuordnen und hinsichtlich ihrer Ziele und Begründungen zu beurteilen. Sie können außerschulische Arbeitsfelder der Kunstpädagogik benennen und in ihrer Spezifik reflektieren. Die Studierenden können vertiefend den Zusammenhang von künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft und Kunstvermittlung in Hinsicht auf schulische und außerschulische Praxis erörtern und Modelle für deren Konkretisierung entwerfen.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit bezieht sich auf ausgewählte Inhalte der Modulteile a. oder b.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Historische Kunstpädagogik z.B. Zentrale Positionen der Kunstpädagogik in Geschichte und Gegenwart		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>				

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Bezugswissenschaften z.B. Kunstgeschichte, -theorie, Designgeschichte, -theorie, Architekturgeschichte, -theorie, Museologie		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Außerschulische Kunstvermittlung z.B. Museumspädagogik; Kunsterziehung/-vermittlung bei Erwachsenen; Ausstellungswesen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>				
d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Kunst und Kunstdidaktik: Produktion, Rezeption, Reflexion II z.B. Künstlerische Problemstellungen der Malerei/Grafik/Plastik/Fotografie in schulischen und außerschulischen Kontexten		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design und Kunst vom 27.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Latein

GymGe

LA I		Modul: Lateinische Fachdidaktik	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Wenn bereits 9 LP Fachdidaktik im Rahmen des BA absolviert worden sind, dann ist stattdessen das Basismodul P1 Altertum des Fachs Geschichte im Umfang von 9 LP nachzuweisen. Der verbleibende 1 LP ist im Seminar zum Fachdidaktischen Praktikum nachzuweisen.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden verfügen über die notwendigen Kenntnisse zur Vermittlung der lateinischen Sprache und Literatur an der Schule.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a	Modulteil:	Grundlagen der lateinischen Fachdidaktik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Ziele und Methoden der lat. Fachdidaktik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/U	1 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Regelmäßige Teilnahme (1 LP)			
b	Modulteil:	Lateinischer Sprachunterricht	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Ziele und Methoden des lateinischen Sprachunterrichts an der Schule	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			
c	Modulteil:	Lateinischer Literaturunterricht	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Ziele und Methoden der Behandlung lateinischer Literatur an der Schule	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
kleine Hausarbeit (3 LP)			
d	Modulteil:	Seminar zum Praktikum	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Latein (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Latein	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			
LA II		Modul: Lateinische Literatur	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind imstande, auf der Grundlage ihrer vertieften Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur sowie der Methoden der klassischen Philologie lateinische Texte zu übersetzen, zu analysieren und zu interpretieren, sie mit anderen zu vergleichen und ihre Voraussetzungen und Nachwirkungen zu erfassen und in diesem Zusammenhang komplexe wissenschaftliche Probleme erfolgreich zu behandeln.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Hauptseminar		
	Lehrveranstaltung:	z.B. Komparatistik und Rezeption		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)				

b	Modulteil:	Übersetzung Lateinisch-Deutsch		
	Lehrveranstaltung:	z.B. Übung zur Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	6 LP	4 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)				

Professionsorientierte Studien				
LA PSt	Modul:	Griechische Literatur (im Rahmen der professions- und profilorientierten Studien)		
Wahlpflichtmodul		6 LP	4 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind auf der Grundlage einer passiven Kenntnis der griechischen Formen- und Satzlehre sowie eines lektürrelevanten gr.-dt. Wortschatzes in der Lage, griechische Originaltexte (Prosa und Dichtung) ins Deutsche zu übersetzen und die Bedeutung der griechischen Sprache und Literatur für die lateinische zu erfassen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Latinum, Graecum		
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Lektüreübung - Prosa		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (3 LP)				

b	Modulteil:	Lektüreübung - Poesie		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Mathematik

GymGe

Did.Ana (MA I)			
Modul:		Didaktik der Analysis	
Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Dieses Modul muß erfolgreich abgeschlossen werden, sofern es nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Analysis werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet sowie bereichsspezifische Lehr-Lernarrangements konzipiert; dies dient dem Ausbau der Sachkompetenz der Studierenden. Ihre Methodenkompetenz wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind. Die mathematische Modellierung von Problemsituationen der Lebenswirklichkeit, deren Analyse und deren Lösungen mit Hilfe von Methoden der Analysis bilden die Handlungskompetenz der Studierenden weiter aus.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Didaktik der Analysis	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Analysis	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Seminar zur Didaktik der Analysis	
	Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Analysis	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	3 LP 2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: Pr	3 LP 0 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

Did.LA (MA II)			
Modul:		Didaktik der Linearen Algebra	
Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Sofern Modul MA I im Bachelor erbracht wurde, muss entweder Modul MA II oder Modul MA III erbracht werden			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Linearen Algebra werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet, wobei der Universalität des Vektorraumkonzepts und dessen Einbettung in andere mathematische Disziplinen Beachtung geschenkt wird. Dies fördert nicht nur die Sachkompetenz der Studierenden, sondern generiert strategisches Wissen, welches für die Entwicklung eines Habitus forschenden Lernens unabdingbar ist. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird vorrangig im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Didaktik der Linearen Algebra	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Linearen Algebra	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Linearen Algebra Seminar zur Didaktik der Linearen Algebra		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Did.Sto (MA III)	Modul:	Didaktik der Stochastik		
	Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Sofern Modul MA I im Bachelor erbracht wurde, muß entweder Modul MA II oder Modul MA III erbracht werden				
Lernziele/ Kompetenzen: Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Stochastik werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet sowie bereichsspezifische Lehr-Lernarrangements konzipiert, womit der sachorientierte Kompetenzbereich der Lehrerprofessionalisierung ausgebaut wird. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind. Die mathematische Modellierung von non-deterministischen Problemsituationen der Lebenswirklichkeit, deren Analyse und deren Lösungen mit Hilfe stochastischer Konzepte und Methoden bilden die Handlungskompetenz der Studentinnen und Studenten weiter aus.				
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Didaktik der Stochastik Didaktik der Stochastik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Stochastik Seminar zur Didaktik der Stochastik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Math.H (MA IV)	Modul:	Mathematik historisch	
Wahlpflichtmodul		15 LP	10 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die historische Verankerung mathematischer Begriffsbildungen und Theorien vertieft Einsichten und erleichtert deren individuelle Einordnung in das streng hierarchisch strukturierte mathematische Wissensgefüge. Entwicklungen in der Mathematik können im Kontext historischer Entwicklungen in anderen Bereichen gewürdigt werden. So wird Mathematik als ein Stück Kulturgeschichte erfahren, und die Sachkompetenz sowie die Methodenkompetenz der Studierenden wird um eine Facette bereichert, die bei der Konzeption innermathematisch beziehungshaltiger Lehr-Lernarrangements von großem Nutzen sein kann.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Einführung	
	Lehrveranstaltung:	Einführung in die Geschichte der Mathematik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Vertiefung I	
	Lehrveranstaltung:	Ausgewählte Themen der Mathematikgeschichte	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP)			
<i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefung II	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Mathematik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S/N+Ü	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt. Der Modulteil kann auf S I oder S II ausgerichtet sein.			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP)			
<i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>			

d	Modulteil:	Historisches Seminar	
	Lehrveranstaltung:	Seminar Mathematikgeschichte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (3 LP)			

Math.M (MA V)	Modul:	Mathematik medial	
Pflichtmodul		15 LP	10 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die rasante Entwicklung bei Hard- und Software im Bereich Multimedia eröffnet ein mächtiges Potenzial an neuen Lehrformen und -mitteln. Die Mathematik der Bergischen Universität ist mit den renommierten Multimedia-Projekten „MathePrisma“ und „MADiN“ hervorragend aufgestellt und bietet den Studierenden die Gelegenheit, an der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmodule mitzuarbeiten. Dabei können sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Inhalte aufbereitet werden. Die Nutzung computergestützter mathematischer Werkzeuge ist ein zentrales Element im kreativen Prozess des Mathematik-Treibens und stärkt somit die Sachkompetenz der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation, der Präsentation und der Kommunikation gefördert.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Vorbereitung Medienentwicklung	
	Lehrveranstaltung:	Medieneinsatz (Technischer Hintergrund)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Medienentwicklung I Medienentwicklung - fachlich ausgerichtet		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (10 LP) <i>Die Schriftliche Hausarbeit bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) <i>Der mündliche Vortrag wird als Präsentation durchgeführt.</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Medienentwicklung II Medienentwicklung - didaktisch ausgerichtet		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt.				
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (10 LP) <i>Die Schriftliche Hausarbeit bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) <i>Der mündliche Vortrag wird als Präsentation durchgeführt.</i>				

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematisches Seminar Seminar zur Mathematik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (3 LP)				

Math.F (MA VI)	Modul:	Mathematik fachlich		
	Wahlpflichtmodul		15 LP	12 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.				
Lernziele/ Kompetenzen: In diesem Modul erfolgt die Professionalisierung der Studierenden durch die Vermittlung von Expertenwissen in der Mathematik. Damit werden Sach-, Methoden- und Handlungskompetenz in gleicher Weise gefördert und die Basis dafür geschaffen, dass fachdidaktische und fachmethodische Entscheidungen im Beruf der Lehrerin oder des Lehrers auch von tiefen fachwissenschaftlichen Einsichten geleitet werden können.				
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Kenntnisse „Vertiefung Mathematik“ aus BA Mathematik		
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematik fachlich I Klassische Themen der Mathematik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematik fachlich II Fortgeschrittene oder klassische Themen der Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP) <i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Vertiefung II Didaktik der Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S/V+Ü	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt. Der Modulteil kann auf S I oder S II ausgerichtet sein.				
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP) <i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>				

d	Modulteil:	Mathematik fachlich III		
	Lehrveranstaltung:	Seminar Mathematik		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 11.06.2007.

Modulbeschreibung für das Fach

Pädagogik

GymGe

PA I	Modul:	Fachwissenschaft Pädagogik	
Pflichtmodul		10 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis der im BA-Studium gewonnenen Erkenntnisse und Befähigungen erweitert und vertieft das Modul die Fähigkeit zum erziehungswissenschaftlichen Umgang mit pädagogischen Problemen. Das erfolgt zum einen in Richtung einer Präzisierung wissenschaftstheoretischer Anforderungen an erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse und Wissen über Methodologie. Zum anderen geht es um die Erweiterung des Wissens über historische und gegenwärtige Konzepte der praktischen Pädagogik und der Erziehungswissenschaft.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			

a	Modulteil:	Wissenschaftstheorie und Methodologie I: hermeneutische und qualitative Verfahren	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>In einem der Modulteilteile a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Modulteilteile ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>			

b	Modulteil:	Wissenschaftstheorie und Methodologie II: empirische Bildungsforschung	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>In einem der Modulteilteile a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Modulteilteile ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>			

c	Modulteil:	Konzepte der Gegenwartspädagogik I	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>In einem der Modulteilteile a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Modulteilteile ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>			

d	Modulteil:	Konzepte der Gegenwartspädagogik II	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>In einem der Modulteilteile a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Modulteilteile ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>			

PA II	Modul:	Fachdidaktik Pädagogik	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden kennen die Genese und die historischen Varianten der Ziele des Pädagogikunterrichts und erwerben Grundkenntnisse in der Fachdidaktik Pädagogik. In Form von – zum Teil – praxisgeleiteten Reflexionen erwerben sie die Fähigkeit, die Angemessenheit methodisch-didaktische Settings im Pädagogikunterricht zu beurteilen, Unterrichtsplanungen zu erstellen und ggf. aufgrund von Beobachtungen/Evaluationen zu modifizieren. Die Studierenden können Spezifika der Fachdidaktik Pädagogik, die sich aus den Lernzielen und den Inhalten des Fachs ergeben, gegenüber allgemeindidaktischen Konzeptionen herausstellen und in ihr Denken über qualitativ vollen Pädagogikunterricht integrieren.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			

a	Modulteil:	Pädagogik als Unterrichtsfach	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>In einem der Modulteilteile a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Modulteilteile ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>			

b	Modulteil:	Didaktik und Methodik des Pädagogik-Unterrichts		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>In einem der Module a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Module ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>				

c	Modulteil:	Problematisierungen der Methodik und Didaktik des Pädagogik-Unterrichts		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>In einem der Module a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Module ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>				

d	Modulteil:	Konzepte der Unterrichtsentwicklung im Pädagogik-Unterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü		2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
<i>In einem der Module a.-d. ist ein Nachweis individueller Leistung durch einen mündlichen Vortrag (2 LP) zu erbringen; in einem der übrigen Module ist ein Nachweis individueller Leistung durch eine kleine Hausarbeit (4 LP) zu erbringen.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Pädagogik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Pädagogik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Philosophie

GymGe

PHI I	Modul:	Philosophische Prinzipien der Welterkenntnis	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse, Einsichten und Kompetenzen hinsichtlich der Seins- und Erkenntnisgründe der Welt überhaupt, insbesondere hinsichtlich von Natur und Geschichte und ihrer Wechselbeziehung, erworben und eingeübt. Die Studierenden lernen, selbstständig in metaphysischen und transzendentalen Zusammenhängen zu denken, sowie sich in naturwissenschaftlichen und geistesgeschichtlichen Horizonten zu orientieren. Sie lernen die maßgebenden fachdidaktischen Theorien und Methoden kennen und die schulischen sowie institutionellen Rahmenbedingungen des Fachunterrichts zu reflektieren. Sie sollen in der Lage sein, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen und das Erlernete kritisch zu diskutieren und zu beurteilen.</p>			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlegung	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	3 LP 2 SWS
<p>Wenn die Modulteilprüfung als Schriftliche Hausarbeit erfolgt, wird in diesem Modulteil ein Arbeitsaufwand von 4 LP statt 3 LP erbracht.</p>			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) Schriftliche Hausarbeit (4 LP) 			
<i>In Modulteil a oder b ist eine Prüfung als Schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In dem anderen Modulteil ist eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung zu erbringen.</i>			

b	Modulteil:	Vertiefende Textarbeit	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/Kol./OS	3 LP 2 SWS
<p>Leistungspunkte wie Modulteil a.</p>			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) Schriftliche Hausarbeit (4 LP) 			
<i>In Modulteil a oder b ist eine Prüfung als Schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In dem anderen Modulteil ist eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung zu erbringen.</i>			

c	Modulteil:	Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung (Fachdidaktik I)	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/PS/S	2 LP 2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> Integrierte Prüfung (2 LP) 			
<i>Alternativ zu einer benoteten Modulteilprüfung ist ein unbenoteter Nachweis individueller Leistungen möglich.</i>			
Nachweis individueller Leistung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) 			
<i>Alternativ zu einem unbenoteten Nachweis individueller Leistungen ist eine benotete Modulteilprüfung möglich.</i>			

d	Modulteil:	Fachdidaktische Übung (Fachdidaktik II)	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Ü	1 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> Praktikumsbericht (1 LP) 			
<i>Wenn das fachdidaktische Praktikum in Anbindung an diesen Modulteil absolviert wird, ist der Nachweis individueller Leistungen durch einen Praktikumsbericht zu erbringen. Ansonsten legt die Form des unbenoteten Nachweises individuell erkennbarer Studienleistungen die oder der Lehrende fest.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Philosophie (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Philosophie	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: Pr	3 LP
Voraussetzungen für die Teilnahme:		nur in Anbindung an Modulteil d	
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)			

PHI II Modul: Verantwortliches Handeln in Lebensführung und Gesellschaft			
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: In diesem Modul werden vertiefte Kenntnisse, Einsichten und Kompetenzen einerseits im Feld praktischer Selbstbestimmung und menschlicher Selbstdeutung, andererseits im Bereich des menschlichen Handelns in Gesellschaft und Staat erworben und eingeübt. Die Studierenden sollen auf die Regeln und Normen menschlichen Handelns reflektieren und selbstständig in moralphilosophischen Zusammenhängen denken können. Sie lernen Probleme der schulischen Praxis der Unterrichtsplanung und des Medieneinsatzes im Fach Philosophie kennen. Sie sollen imstande sein, einschlägige Texte zu analysieren und zu interpretieren, Forschungsergebnisse einzuordnen und das Erlernte kritisch zu diskutieren und zu beurteilen. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a Modulteil: Grundlegung			
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	3 LP
			2 SWS
Wenn die Modulteilprüfung als Schriftliche Hausarbeit erfolgt, wird in diesem Modulteil ein Arbeitsaufwand von 4 LP statt 3 LP erbracht.			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) Schriftliche Hausarbeit (4 LP) <i>In Modulteil a oder b ist eine Prüfung als Schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In dem anderen Modulteil ist eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung zu erbringen.</i>			

b Modulteil: Vertiefende Textarbeit			
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/Kol./OS	§ LP
			2 SWS
Leistungspunkte wie Modulteil a.			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) Schriftliche Hausarbeit (4 LP) <i>In Modulteil a oder b ist eine Prüfung als Schriftliche Hausarbeit zu erbringen. In dem anderen Modulteil ist eine Mündliche oder eine Schriftliche Prüfung zu erbringen.</i>			

c Modulteil: Philosophische Grundlagen von Erziehung und Bildung (Fachdidaktik III)			
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/PS/S	2 LP
			2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Integrierte Prüfung (2 LP) <i>Alternativ zu einer benoteten Modulteilprüfung ist ein unbenoteter Nachweis individueller Leistungen möglich.</i> Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Alternativ zu einem unbenoteten Nachweis individueller Leistungen ist eine benotete Modulteilprüfung möglich.</i>			

d	Modulteil:	Fachdidaktische Übung (Fachdidaktik IV)		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	1 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (1 LP)				
<i>Wenn das fachdidaktische Praktikum in Anbindung an diesen Modulteil absolviert wird, ist der Nachweis individueller Leistungen durch einen Praktikumsbericht zu erbringen. Ansonsten legt die Form des unbenoteten Nachweises individuell erkennbarer Studienleistungen die oder der Lehrende fest.</i>				
(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Philosophie (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Philosophie		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil d		
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.06.2007.

Modulbeschreibung für das Fach

Physik

GymGe

PHY I	Modul:	Schulbezogene Physik für Fortgeschrittene	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Teilmodule, die bereits im Bachelor absolviert wurde, können hier nicht erneut nachgewiesen werden.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zu Sachgebieten, die Themen der Schulphysik sind. Sie sind in der Lage, auch weitergehende Sachfragen im Unterricht kompetent zu behandeln. Sie können neue Fachentwicklungen beurteilen und sich anhand der Literatur selbstständig weiterbilden. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse übersichtlich und stringent darzustellen und auf alltägliche Phänomene zu übertragen. Sie sind sicher im Umgang mit formalen Strukturen und können diese gebietsübergreifend anwenden.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

PHY I.1	Modul:	Atmosphärenphysik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Vorlesung führt zu einem Verständnis fundamentaler Zusammenhänge in der Atmosphärenphysik. Kenntnisse und Anwendungen der grundlegenden Gleichungen werden ebenso vermittelt wie der Zusammenhang zwischen chemischen und physikalischen Prozessen. Diese Kenntnisse sind die Basis für einen fundierten Überblick über den Spurenstoffhaushalt und die Strahlenbilanz der Erde sowie die atmosphärische Zirkulation. Mit den vermittelten Kenntnissen lassen sich grundlegende Phänomene des Wetters und des Klimas verstehen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Atmosphärenphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übungen zur Atmosphärenphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Übungen (3 LP)			

PHY I.2	Modul:	Experimentelle Kondensierte Materie	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Vorlesung vermittelt weiterführende festkörperphysikalische Kenntnisse. Neben modernen Experimentiertechniken und Methoden sollen speziell aktuelle Fragestellungen, die bei der Entwicklung neuer, maßgeschneiderter Funktionsmaterialien auftreten, diskutiert werden. Die Darstellung der verwendeten physikalischen und technischen Prinzipien soll eine wissenschaftliche Mitarbeit an laufenden Forschungsprojekten im Bereich der Materialforschung und -analyse sowie der Verfeinerung der bestehenden Synthese- bzw. Analysemethoden erlauben.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

a	Modulteil:	Festkörperphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übungen zur Festkörperphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Übungen (3 LP)			

PHY I.3	Modul:	Elektronik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	7 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Grundlagen von passiven und aktiven elektronischen Bauteilen. Verständnis von einfachen passiven (Netzwerkanalyse) und aktiven (Transistor bzw. Operationsverstärker) Schaltungen. Weiterhin sollen Kenntnisse in digitaler Elektronik und Mikroprozessortechnik erworben werden. Hierbei wird besonders auf die Konzepte der Messtechnik (Analog-Digital und Digital-Analog Wandlung, Signalfilterung und Sensortechnik) eingegangen. Eigenständige Analyse von Schaltungen (aktiv und passiv) durch Netzwerkanalyse. Bestimmung von Bauteilparametern in verschiedenen Anwendungen (z.B. Verstärker). Die Grundlagenkenntnisse aus der Elektronikvorlesung sollen durch praktische Anwendung vertieft werden. Speziell der Umgang mit Geräten der Messtechnik (Oszillograph, Signalgenerator und Frequenzzähler), die Anwendung von Filtern, Reglerschaltungen und Messverstärkern wird erlernt. Weiterhin werden Kenntnisse in der Messdatenerfassung mit dem Computer vermittelt. Verwendung von Geräten der Messtechnik zur Analyse von elektronischen Schaltungen. Eigenständiger Aufbau von Schaltungen entsprechend eines Schaltplans. Vermessung der Eigenschaften von Schaltungen. Kombinierte Nutzung von Computer und Messelektronik zur Datenerfassung.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			

a	Modulteil:	Elektronik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Elektronik Praktikum	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	6 LP	5 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht(e) (6 LP)			

PHY	Modul:	Weitere Module nach Angebot	
Wahlpflichtmodul		9 LP	
Anstatt eines der Module PHYI.1 bis PHYI.3 kann ein Modul im Umfang von 9 LP aus dem Angebot des Master-Studiengangs Physik an der Bergischen Universität Wuppertal gewählt werden.			
<i>Die Form der Modulabschlussprüfung oder der Modulprüfung entspricht der Form, wie sie in der aktuell geltenden Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Physik an der Bergischen Universität Wuppertal festgelegt ist.</i>			

PHY II	Modul:	Didaktik der Physik für Gymnasiallehrer	
Pflichtmodul		11 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Am Ende des Moduls sollten die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - über Kenntnisse von Methoden und Inhalten des naturwissenschaftlichen Unterrichts von der 5. bis zur 13. Jahrgangsstufe verfügen. - in der Lage sein, Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen unter Beachtung aller strukturierenden Elemente ausführlich planen zu können. - die Planungen didaktisch begründen können. - die Planung selbständig in die Praxis umsetzen können. - fähig sein, Unterrichtsbesuche u. eigene Unterrichtsversuche kritisch zu reflektieren u. zu analysieren. 			
Weiter sollten sie eigenständig dazu in der Lage sein, Versuche mit schulischem Experimentiergut			
<ul style="list-style-type: none"> - zu planen, - aufzubauen, - durchzuführen und - zielgerichtet im Unterricht einzusetzen. 			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Ziele und Methoden des Physikunterrichts am Gymnasium	
	Lehrveranstaltung:	Ziele und Methoden des Physikunterrichts	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht. (2 LP)			

b	Modulteil:	Didaktische Fragen des Physikunterrichtes		
	Lehrveranstaltung:	Didaktische Fragen des Physikunterrichtes		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)				

c	Modulteil:	Schülerversuche im Gymnasialunterricht		
	Lehrveranstaltung:	Schülerversuche im Unterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht. (3 LP)				

d	Modulteil:	Schulorientiertes Experimentieren		
	Lehrveranstaltung:	Schulorientiertes Experimentieren		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht. (3 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Physik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Physik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	2 SWS
Das Fachdidaktische Praktikum ist in Verbindung mit Modulteil b zu absolvieren.				
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 16.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Sozialwissenschaften
 GymGe

SOWI I	Modul:	Soziologie: Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften	
Wahlpflichtmodul		10 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Analyse der Struktur gegenwärtiger Gesellschaften und können die Entwicklungsdynamiken von Gesellschaftsformationen einschätzen. Sie verfügen über empirische Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und über Kompetenz zur Verknüpfung dieser Kenntnisse mit der Analyse von Konsequenzen für Lebenslagen und Lebensweisen. Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzepten sozialer Ungleichheit und der Ungleichheitsforschung.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Theorien moderner Gesellschaften und Strukturen globalen Wandels	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			

b	Modulteil:	Gesamtgesellschaftliche Prozesse: Analyse sozialer Strukturen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (6 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (6 LP)			
Schriftliche Hausarbeit (6 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

c	Modulteil:	Nationale und globale gesellschaftliche Strukturen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (6 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (6 LP)			
Schriftliche Hausarbeit (6 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

Volkswirtschaftslehre			
Module aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre, die bereits im Bachelor absolviert wurden, können hier nicht erneut gewählt werden.			

BWiWi 3.1			
(WiWi XIII)		Modul: Mikroökonomische Theorie	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden verfügen über Kenntnisse moderner Haushalts- und Unternehmenstheorien, so dass sie Aussagen über das Verhalten der gemeinsam auf den Märkten auftretenden Konsumenten und Produzenten treffen können. Die neoklassischen Modelle kompetitiver und nicht-kompetitiver Marktstrukturen erlauben Einschätzungen zum Verhältnis von Marktstrukturen, Marktgleichgewichten und ökonomischer Effizienz. Mit Hilfe der Gleichgewichtstheorie lassen sich Aussagen über Abweichungen von ökonomischen Idealzuständen ableiten und die Relevanz wohlfahrtsökonomischer Entscheidungen und Maßnahmen begründen. Schwerpunktthemen wie die Erklärung strategischen Verhaltens anhand kooperativer und nicht-kooperativer Spiele oder Fragen um den Themenkomplex Gerechtigkeit entlang verschiedener normativer Kriterien versetzen die Studierenden in die Lage, unterschiedlichste ökonomische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Den Studierenden wird vermittelt, welchen ökonomischen Zwängen Unternehmen unterworfen sind und welche Strategien sie zu ergreifen haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Studierenden kennen die verschiedenen Kriterien und Methoden, mit Hilfe derer Unternehmensentscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Positionierung im Markt als auch bezüglich ihrer eigenen Organisationsstruktur getroffen werden können. Speziell das Wissen um die verschiedenen Unternehmenstheorien schärft den Blick für die unterschiedlichen Dimensionen, innerhalb derer sich Menschen in Unternehmen bewegen. Die besondere Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten gibt einen Einblick über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen unternehmerischen Handelns. Das grundlegende Ziel der mikroökonomischen Theorie besteht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Meinungsbildung und Entscheidungskompetenz in ökonomischen Problemstellungen.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Marktgleichgewichte	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Unternehmen und strategischer Handel	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Unternehmenstheorien	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.2			
(WiWi XIV)		Modul: Theories and Policies of Economic Growth	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>The course provides an overview of the causes and consequences of economic growth, the theories economists developed to better understand economic growth phenomena and policies intended to promote economic growth. Students will get a deep insight in the process of economic growth, the way economists think and analyze economic growth, which form the basis for economic policy proposals and controversies. After the course students will be familiar with economic growth phenomena and they will be able to systematically discuss policy proposals on the basis of economic theory. The 'active-learning approach' will expose students to the actual analysis of economic growth, and will thus provide the basis for a deeper understanding of theories and arguments. The course is relevant for all students interested in the development of capitalist market economies also from a regional and international comparative perspective.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Theories and Policies of Economic Growth	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übung zu Theories and Policies of Economic Growth	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.3			
	(WiWi XV)	Modul:	Europäische Integration
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Dieses Modul behandelt nicht nur theoretische Aspekte der regionalen Integration, sondern konkretisiert sie durch die Betrachtung der europäischen Integration, speziell durch die Europäische Union. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen der Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen und lernen wirtschaftspolitische Ansätze, zur Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen kennen. Ebenfalls lernen die Studierenden die Grundzüge der Geldtheorie und -politik kennen, wobei die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro und EZB) im Vordergrund steht. Ein weiterer großer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Verhalten von Unternehmen in einem größeren integrierten Wirtschaftsraum. Dabei lernen die Teilnehmer, wie sich Wirtschaftspolitik und Unternehmen wechselseitig verhalten. Aspekte des internationalen Handels werden ebenfalls thematisiert. Durch das breit gefächerte Angebot von Vorlesungsinhalten erarbeiten sich die Studierenden ein Wissen, das sie befähigt, sich in aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussionen zu positionieren und letztlich im Kontext internationaler Unternehmen, Banken und Wirtschaftsverbänden arbeiten und zielgerichtete Lösungsansätze entwickeln zu können. Das Verwenden englischsprachiger Literatur und das Einbinden von Referaten ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in das europäische Arbeitsleben bzw. die Wirtschaftswelt und Organisationen erfolgreich leichter integrieren zu können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Geld- u. Währungspolitik: Euro und EZB	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Konjunktur- und Wachstumspolitik in der EU und in den USA	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Handel, Multinationale Unternehmen, EU-Wirtschaftspolitik	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.4			
	(WiWi XVI)	Modul:	Finanzwissenschaft
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Im Mittelpunkt des Moduls steht die staatliche Ausgabenpolitik. Darunter wird sowohl die staatliche Verwendung finanzieller Mittel als auch die Begründung der Staatstätigkeit verstanden. Der finanzwissenschaftlichen Tradition folgend, wird die Staatstätigkeit unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verteilungswirkungen diskutiert. Ziel der Vorlesung ist zum einen die Vermittlung der finanzwissenschaftlichen Theorie und der Methoden der Analyse und zum anderen die Anwendung auf aktuelle politische Fragestellungen. Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Theorie zum Verständnis und zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen heranzuziehen. Die Anwendungen sind (leicht zugängliche) aktuelle wissenschaftliche Beiträge und Gutachten. Die Studierenden sind geübt und befähigt im Umgang mit den Methoden der finanzwissenschaftlichen Analyse.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Staat und Allokation	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Die Ökonomie des Wohlfahrtsstaates	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur Finanzwissenschaft	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.5			
(WiWi XVII)		Modul: Industrieökonomik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über das Verhalten von Unternehmen auf unterschiedlich strukturierten Märkten und kennen verschiedene Kriterien, die in Unternehmen als Grundlage strategischer Entscheidungen herangezogen werden. Die Studierenden sind in der Lage, Strukturen und Prozesse in Industrie und Handel zu beschreiben, zu analysieren und eine wissenschaftlich fundierte Position einzunehmen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a Modulteil: Grundlagen der Industrieökonomik			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b Modulteil: Oligopole und strategische Entscheidungssituationen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c Modulteil: Vertiefende Übung zu den Vorlesungen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

POL I Modul: Europäische und Internationale Politik			
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die/der Studierende hat vertiefte Einsicht in die die theoretische und empirische Analyse von Strukturen und Prozessen, von Konflikten und Kooperationen in den europäischen und internationalen Beziehungen. Sie/er besitzt ein fundiertes Verständnis der Handlungsmöglichkeiten europäischer wie internationaler Akteure bei der Bewältigung internationaler Probleme. Je nach gewähltem Wahlpflicht-Modulteil verfügt sie/er über Einblick in die Analyse des Spannungsverhältnisses zwischen Ökonomie (Energieressourcen) und Ökologie sowie den zugehörigen politikwissenschaftlichen Lösungsansätzen, über ein Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft im europäischen Mehrebenensystem politischer Entscheidungsprozesse, über Wirkungen von Politik auf soziale Strukturen und Prozesse und deren Rückwirkung auf den Wandel von Institutionen, Akteurmustern und Programmen im nationalen wie supranationalen Kontext bzw. über wesentliche Inhalte der europäischen Integrationstheorie und der europäischen Zivilgesellschaft.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
<i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf die Module a-b.</i>			

a Modulteil: Policy-Polity-Politics in der EU			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (2 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (2 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

b Modulteil: Einführung in die Internationalen Beziehungen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (2 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (2 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

c	Modulteil:	Ökonomische Politik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:				
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)				
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)				
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>				

d	Modulteil:	Ökologische Politik und Ressourcen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:				
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)				
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)				
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>				

e	Modulteil:	Politische Gesellschaft		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:				
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)				
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)				
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>				

c	Modulteil:	Europäische Politik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:				
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)				
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)				
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>				

SOWI IV	Modul:	Fachdidaktik Sozialwissenschaften		
	Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:				
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Kategorien, Dimensionen, Denk- und Frageweisen der Didaktik des sozialwissenschaftlichen Unterrichts, wobei ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung auf dem in der gymnasialen Oberstufe zentralen Aufgabenfeld der Wissenschaftspropädeutik liegt. Durch eine kritische Analyse didaktischer Theorien und Ansätze aus Perspektive der einzelnen Bezugswissenschaften sowie eines synthetisierenden Transfers erworbener Wissensbestände und methodischer Fähigkeiten auf ausgewählte didaktische Problembereiche resp. Fragestellungen soll des Weiteren insbesondere dem Integrationscharakter des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften Rechnung getragen werden.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)				
<i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf einen der Module a-e.</i>				

a	Modulteil:	Einführung in die Fachdidaktik		
	Lehrveranstaltung:	Einführung in die Didaktik des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaft		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (1 LP)				
mündlichen Vortrag (1 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

b	Modulteil:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Politikwissenschaft		
	Lehrveranstaltung:	Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Politik im Unterricht		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
kleine Hausarbeit (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

c	Modulteil:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Soziologie		
	Lehrveranstaltung:	Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Gesellschaft im Unterricht		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

d	Modulteil:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft		
	Lehrveranstaltung:	Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Wirtschaft im Unterricht		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Es ist ein Nachweis individueller Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden zu erbringen. (2 LP)				

e	Modulteil:	Praktikumsvorbereitendes Seminar		
	Lehrveranstaltung:	Praxis des sozialwissenschaftlichen Unterrichts		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	4 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) Praktikumsbericht (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften von 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Spanisch

GymGe

ROM I	Modul:	Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Dieses Modul ist ein Pflichtmodul, wenn im Bachelor keine Fachdidaktik absolviert wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung von fremdsprachlichen Lehr- Lernsituationen und -kontexten notwendig sind.			
Die Studierenden kennen wissenschaftliche Grundkonzepte der Fremdsprachendidaktik, ihre Hilfsmittel sowie Recherchestrategien. Sie können kleinere wissenschaftliche Arbeiten erstellen und präsentieren. Sie kennen Ziele, Inhalte, Gegenstände und Methoden beim Lernen und Lehren romanischer Sprachen. Die Studierenden reflektieren – zum Teil noch unter Anleitung – ihre eigenen Biographien als Sprachlerner und -lehrer und kennen deren Bedeutung für die Professionalisierung.			
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer fremdsprachenbezogener Vermittlungsmethoden und aktueller unterrichtsmethodischer Prinzipien und Verfahren (u.a. Lernerorientierung, Kompetenzorientierung, Handlungsorientierung, Aufgabenorientierung, Standardorientierung). Sie kennen bildungspolitische Vorgaben und fachdidaktische Überlegungen zur Kompetenzentwicklung im Fremdsprachenunterricht am Gymnasium und können diese bei der Planung und Durchführung von Unterricht berücksichtigen.			
Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Theorien und spezifischer Problembereiche des Lernens von Fremdsprachen. Sie erwerben die Kompetenz, diese Kenntnisse mit Blick auf die Gestaltung von Lehr- und Lernkontexten, insbesondere solchen in schulischen Kontexten, kritisch einzuschätzen. Inhalte dieses Moduls können u.a. sein: das (Fremd)sprachenlernen innerhalb und außerhalb von Unterricht, individuelle Unterschiede und Ergebnisse von (fremd)sprachlichem Lernen (Alter, Motivation, Eignung, Lernstil etc.), Lernstrategien und -techniken, Formen selbstreflexiven und selbstgesteuerten Lernens.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
Portfolio (3 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachen vermitteln	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Fremdsprachen lernen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 1 Spanisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte schulpraktische Kompetenzen. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Die Veranstaltung ist angebunden an den Modulteil Fremdsprachen vermitteln. Dieses muss entweder zuvor oder parallel besucht werden.		
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

ROM II	Modul:	Vertiefung Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	6 SWS
Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn die Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch kombiniert werden. Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn im BA bereits das Modul "Didaktik der romanischen Sprachen" belegt wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung und Erforschung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und Kontexten notwendig sind. Die Studierenden verfügen über fremdsprachenunterrichtsspezifische Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -bewertung und können entsprechende Bewertungskriterien auf der Grundlage eigener Erfahrungen kritisch reflektierend auf exemplarisch ausgewählte didaktisch-methodische Fragestellungen zum Fremdsprachenunterricht anwenden. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Methoden der fremdsprachendidaktischen Forschung und können diese in begrenzten eigenen Untersuchungen anwenden. Sie verfügen darüber hinaus über Kompetenzen zur curricularen, fachdidaktischen und methodischen Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches, die sich auf entsprechende Forschungsergebnisse bezieht. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Verfahren und Methoden der Diagnostik fremdsprachenspezifischer Kompetenz und Lernfortschritte und können diese anwenden. Ausgehend von den Ergebnissen der diagnostischen Verfahren können sie individuums- und gruppenbezogene Fördermaßnahmen konzipieren, durchführen bzw. in Beratungskontexten vermitteln.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Fremdsprachenlern- und -lehrprozesse beobachten, analysieren, beurteilen, erproben	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachendidaktische Forschung und die Entwicklung von Fremdsprachenunterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (4 LP) kleine Hausarbeit (4 LP) schriftliche Leistungsabfrage (4 LP) Portfolio (4 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>				

c	Modulteil:	Diagnostik, Förderung und Beratung im Fremdsprachenunterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 2 Spanisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre schulpraktischen Kompetenzen in Anwendung der in den MA-FD Teilmodulen vermittelten Inhalte. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

SPA I	Modul:	Sprach- und Literaturwissenschaft		
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sollen ihre im Bachelor-Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in der spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft in jeweils zwei unterrichtsrelevanten Bereichen (Normen und Varietäten des Spanischen; Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprache; Literatur im sozialen Kontext; kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse) vertiefen und ausdifferenzieren. Dabei sollen sie insbesondere die Kompetenz erwerben, theoretische Modelle und Erkenntnisinteressen der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft auf unterrichtsrelevante Problemstellungen/Themen zu transferieren und daraus grundsätzliche Überlegungen zu einer denkbaren didaktischen Umsetzung abzuleiten. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Normen und Varietäten des Spanischen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulteilprüfung erfolgt in Modulteil b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

b	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprachen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulprüfung bezieht sich entweder auf einen der beiden Module a. oder b. oder auf beide Module a. und b.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

c	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Literatur im sozialen Kontext		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulprüfung erfolgt in Modulteil d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

d	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulprüfung bezieht sich auf einen der beiden Module c. oder d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

SPA PSt		Professionsorientierte Studien		
		Modul:	Sprachpraxis Spanisch (im Rahmen der professions- und profilorientierten Studien)	
	Wahlpflichtmodul		6 LP	6 SWS
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u> Die Studierenden können sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registersebenen mündlich und schriftlich äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Integrierte Prüfung (6 LP)				

a	Modulteil:	Comunicación escrita II		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Comunicación oral III		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Berufsfeldbezogener Umgang mit Sprache		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.